

Hinweise zu den Modulprüfungen (Medienwissenschaften)

Diese Seite ist für Ihre Unterlagen bestimmt und wird nicht zur Anmeldung eingereicht.

Allgemeines

Für den gesamten Prüfungszeitraum ist die Immatrikulation an der HBK erforderlich. Ein Bescheid ergeht nur, wenn die Zulassung zur Modulprüfung versagt wird.

Die Vergabe der Credits erfolgt erst nach erfolgreichem Bestehen der Modulprüfung und bei Abgabe der entsprechenden vollständig ausgefüllten Modulbescheinigung im Immatrikulations- und Prüfungsamt.

Schriftliche Prüfungsleistungen

Hausarbeit, Referatsverschriftlichung, Portfolio, schriftliche Reflexion

Die Themen der schriftlichen Prüfungsleistungen sind vor Anmeldung mit der / dem jeweiligen Prüfenden abzusprechen.

Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind in der Regel bis zum Semesterende (31.03. im Wintersemester, 30.09. im Sommersemester) abzugeben, es sei denn, die/der Lehrende setzt einen früheren oder späteren Abgabetermin fest. Das Bewertungsprotokoll ist an die/den jeweiligen Prüfenden weiterzuleiten (bei schriftlichen Prüfungsleistungen der Arbeit beizufügen, bei Klausur oder mündlicher Prüfung am Prüfungstermin mitzubringen).

Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind im Immatrikulations- und Prüfungsamt abzugeben. Die Abgabe der Hausarbeiten muss in 2-facher Ausfertigung im Immatrikulations- und Prüfungsamt erfolgen. Das zweite Exemplar verbleibt im Immatrikulations- und Prüfungsamt und ist ohne Bindung abzugeben. Bei zusätzlicher Zusendung der Hausarbeit per E-Mail an die / den Prüfenden muss die Mailadresse i-amt@hbk-bs.de „cc“ gesetzt werden und die Hausarbeit muss nur in 1-facher Ausfertigung im Immatrikulations- und Prüfungsamt abgegeben werden.

Anträge auf Verlängerung bzw. Hinausschiebung des Abgabetermins sind mit der/dem jeweiligen Prüfenden abzusprechen. Für die Verlängerung müssen triftige Gründe vorliegen. Diese sind u.a.:

- Verzögerungen bei der Beschaffung relevanter Literatur/ Fernleihe
- Veränderte thematische Schwerpunktsetzung als Ergebnis der Recherche zum gestellten Thema/ Themenwechsel
- unvorhergesehene außerordentliche Belastung durch Gremienarbeit
- Besondere soziale Situation (Schwangerschaft, Erziehung von Kindern, Pflege von Angehörigen mit entsprechendem Nachweis)
- Erkrankung (eigene Erkrankung, Erkrankung eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes, Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen)
- Todesfall in der Familie oder im Haushalt

Abmeldungen

Eine Abmeldung ohne triftigen Grund

- von schriftlichen Prüfungsleistungen - spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin
- von mündlichen Prüfungen - bis eine Woche vor der Prüfung
- von Klausuren - bis zum vorletzten Werktag vor der Prüfung (Samstag ist kein Werktag)

Die Prüfungsleistung wird als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn

- die / der Studierende zur Prüfung nicht erscheint
- die schriftliche Prüfungsleistung nicht zum Abgabetermin im Immatrikulations- und Prüfungsamt abgegeben wird
- die / der Studierende nach Beginn der Prüfung von der selbigen zurücktritt.

Das Formular „Abmeldung von Prüfungen“ finden Sie auf der Seite:

<http://www.hbk-bs.de/studium/pruefungsamt/abmeldung-ruecktritt-und-verlaengerung-von-pruefungen/>

Erkrankung

Im Falle einer Erkrankung muss das ärztliche Attest im Original unverzüglich (i.d.R.) bis spätestens am 3. Werktag nach Feststellung der Erkrankung unter Beifügung des Verlängerungsantrags (Link s. oben) im Immatrikulations- und Prüfungsamt eingereicht werden.

Erklärung

Mit der Unterschrift auf Seite 1 erklären Sie, dass Sie bislang keine Prüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer im BA- oder MA-Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben und Sie sich nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.